

An die

Business-Logics GmbH  
Tellerlingstraße 11  
40721 Hilden

Fax: +49 2103 33993-10

# Bestellung

Hiermit bestelle/n ich/wir,

Firma	<input type="text"/>
Ansprechpartner	<input type="text"/>
E-Mail	<input type="text"/>
Straße bzw. Postfach	<input type="text"/>
PLZ und Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
E-Mail-Rechnungsadresse*	<input type="text"/>

— im Folgenden „Kunde“ genannt —

Lizenz(en) des Produktes *BL Banking* zum Preis von 250,-€ pro Lizenz zzgl. MwSt.  
Außerdem wird ein Wartungsvertrag für die jährliche Gebühr von 30,-€ pro Lizenz zzgl. MwSt. zu beiliegenden Bedingungen abgeschlossen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen des beigefügten Lizenzvertrags und des Wartungsvertrags an.

Die Software kann unter Windows<sup>®</sup>, Linux<sup>®</sup> oder Mac OS<sup>®</sup> genutzt werden.

Bitte informieren Sie mich über die Seminarangebote zu BL Banking per o. a. Kontaktdaten.

Ort, Datum

Name(n) in Druckbuchstaben

Stempel, Unterschrift(en) Kunde

\*Bitte nur angeben, wenn die Rechnungsstellung per E-Mail anstatt per Post erfolgen soll.

# Lizenzvertrag

---

## 1. Leistungsumfang, Garantie der Beschaffenheit der Produkte

Der Kunde ist vor der Nutzung der durch Business-Logics vertriebenen Software dazu verpflichtet, sich von der Erfüllung seiner Erwartungen und der zugesicherten Eigenschaften in seiner Systemumgebung zu überzeugen.

## 2. Software-Lizenzen

- (a) Der Kunde darf Business-Logics-Softwareprodukte einschließlich deren Dokumentation ausschließlich aufgrund einer von Business-Logics erteilten Lizenz nutzen.
- (b) Gemäß den Bedingungen und Bestimmungen dieses Vertrags wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich unbefristetes Nutzungsrecht an der Software gewährt.
- (c) Die Software wird dem Kunden im Binärcode überlassen.
- (d) Business-Logics erklärt sich mit einer Weiterveräußerung oder Schenkung der Software nur dann einverstanden, sofern sich der erwerbende Dritte mit der Weitergeltung der Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt. Im Falle einer Weitergabe muss der Kunde dem neuen Anwender sämtliche vorhandenen Kopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe in Form von Veräußerung oder Schenkung erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Weitergabe durch Miete, Leasing oder Leihe ist nicht gestattet. Der Kunde ist in den genannten Fällen verpflichtet, Business-Logics unverzüglich den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Anwenders mitzuteilen.
- (e) Alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an der überlassenen Software sowie der überlassenen Dokumentation stehen, soweit dies nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet ist, ausschließlich Business-Logics zu.
- (f) Softwarelizenzen werden auf unbestimmte Zeit gewährt und können von Business-Logics nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt oder trotz Mahnung fällige Zahlungen nicht binnen 21 Tagen nach Erhalt der Mahnung leistet. Eine Kündigung durch Business-Logics bezieht sich auf alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Versionen der Software einschließlich davon angefertigter Kopien. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit der vollständigen Bezahlung durch den Kunden.
- (g) Business-Logics bietet z.T. für Kunden Updates oder Upgrades für die gelieferten Produkte gegen gesonderte Berechnung an. Im Falle des Bezuges eines Updates oder Upgrades verliert die alte Lizenz ihre Gültigkeit.
- (h) Im Falle der Rückgängigmachung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, die Originalsoftware und alle Kopien einschließlich etwaiger abgeänderter Exemplare sowie des schriftlichen Materials zu vernichten. Der Kunde wird die Erfüllung dessen Business-Logics innerhalb von 14 Tagen schriftlich bestätigen.

## 3. Gewährleistung für Softwareprodukte

- (a) Business-Logics macht erhebliche Anstrengungen durch Qualitätssicherungsmaßnahmen eine weitgehende Mängelfreiheit der Softwareprodukte zu erreichen. Business-Logics macht jedoch darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, gänzlich mangelfreie Software herzustellen.
- (b) Gewähr erfolgt nach Wahl von Business-Logics durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (c) Können in zwei Nachbesserungsversuchen gerügte Mängel nicht beseitigt werden, hat der Kunde ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder ein Recht auf angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung).
- (d) Der Gewährleistungsanspruch entfällt hinsichtlich solcher Programme oder Programmteile, die vom Kunden selbst geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist Business-Logics nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind. Der Gewährleistungsanspruch entfällt ferner für Mängel, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Fehler der Hardware, der Betriebssysteme, Nichtbeachtung der Datensicherungsvorschriften oder sonstige, außerhalb des Verantwortungsbereichs von Business-Logics liegende Vorgänge zurückzuführen sind oder wenn der Kunde Business-Logics die Möglichkeit verweigert, die Ursache des gemeldeten Mangels zu untersuchen.
- (e) Die Verjährungsfrist beträgt für Unternehmer 1 Jahr ab Erhalt der Software, für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist 2 Jahre ab Erhalt der Software.

## 4. Haftung

- (a) Business-Logics übernimmt keine Haftung für Schäden (einschließlich der Haftung für Schäden durch entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von Geschäftsdaten oder andere finanzielle Verluste), die aufgrund der Benutzung oder der Unmöglichkeit der Benutzung dieser Software entstehen, auch wenn Business-Logics über die Möglichkeit des Entstehens solcher Schäden informiert wurde.
- (b) Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Business-Logics verursacht wurden. Ebenfalls unberührt bleiben Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften zur Produkthaftung beruhen.
- (c) Der Kunde betreibt die Software zum Schutz der von der Software verarbeiteten sensiblen Daten in einer entsprechend sicheren IT-Umgebung nach aktuellem Stand der Technik. Business-Logics übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch einen unsicheren Betrieb der Software entstehen.
- (d) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

## 5. Produktänderungen

Business-Logics behält sich Produktänderungen vor, die die generelle Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

## 6. Schlussbestimmungen

- (a) Erfüllungsort ist Hilden.
- (b) Ist der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der ausschließliche Gerichtsstand der Geschäftsitz der Business-Logics GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
- (c) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (d) Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen von Verträgen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (e) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, sind sie so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird; die übrigen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

Stand: 10. November 2017

## 1. Vertragsgegenstand

### (a) Leistung gegen Pflegepauschale

Business-Logics wird während der Laufzeit dieses Vertrages für die in der Bestellung aufgeführte Software (Vertragssoftware) die folgenden Pflegeleistungen gegen die in der Bestellung genannte Vergütung zu den Bedingungen dieses Vertrags erbringen:

- i. Lieferung neuer, weiterentwickelter Versionen (Ziffer 2)
- ii. Aufrechterhaltung der Interoperabilität (ebenfalls Ziffer 2)
- iii. individuelle Beseitigung von Mängeln in der Software (Ziffer 3)
- iv. Anwendungsunterstützung (Ziffer 4)
- v. Standard-Hotline (Ziffer 5)
- vi. Zugang zu Pflegekundeninformationen (Ziffer 6)

### (b) Zusatzleistungen

Darüber hinaus bietet Business-Logics dem Kunden zusätzlich folgende, über die Ziffer 1a hinausgehende Leistungen bei gesondertem Auftrag und gegen gesonderte Vergütung entsprechend der aktuellen Preisliste von Business-Logics an:

- i. Installation, Implementierung
- ii. Überwachungsmaßnahmen
- iii. Einweisungen und Schulungen von Mitarbeitern
- iv. Anpassungen der Software

### (c) Systemumgebung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Kunde die Vertragssoftware mit der in der Bestellung genannten Systemumgebung betreibt.

## 2. Lieferungen neuer Versionen

### (a) Leistungsgegenstand

Business-Logics überlässt dem Kunden neue, weiterentwickelte Versionen der Vertragssoftware nach Freigabe durch Business-Logics.

### (b) Inhalt neuer Versionen

Neue Versionen können Fehler vorangegangener Versionen beseitigen und/oder vorhandene Funktionen ändern und/oder verbessern oder neue Funktionen beinhalten.

Neue Versionen können auch zur Aufrechterhaltung der Interoperabilität geliefert werden.

### (c) Ausschlüsse

Neue Versionen sind insbesondere nicht:

- gesondert angebotene Zusatzfunktionen der Vertragssoftware.
- eine Neuentwicklung der Vertragssoftware mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis.

### (d) Lieferung

Die Lieferung erfolgt jeweils durch Lieferung des Objektcodes per Download oder auf einem üblichen Datenträger inklusive Dokumentation der geänderten Funktionen.

### (e) Rechtseinräumung

An der neuen Version der Vertragssoftware räumt Business-Logics dem Kunden das Recht zur Nutzung in dem Umfang ein, wie der Kunde zur Nutzung der ursprünglichen Vertragssoftware durch den Softwareüberlassungsvertrag und eventuelle Nutzungsrechtserweiterungen berechtigt wurde.

### (f) Anpassungen der Systemumgebung

Soweit dies für neue Versionen der Software erforderlich ist, sind die erforderlichen Anpassungen der Systemumgebung Sache des Kunden, insbesondere im Hinblick auf eine neue Version des Betriebssystems oder sonstiger, zur Anwendung der neuen Version erforderlicher Drittsoftware.

### (g) Untersuchungs- und Rümpflicht

Der Kunde wird ihm gelieferte Versionen der Software jeweils unverzüglich bei sich einspielen und auf eventuelle Mängel hin untersuchen. Sollte der Kunde Mängel feststellen, wird er dies Business-Logics unverzüglich mitteilen.

## 3. Individuelle Beseitigung von Mängeln in der Software

### (a) Leistungsgegenstand

Business-Logics wird vom Kunden mitgeteilte Mängel innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

### (b) Leistungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Kunde jeweils binnen angemessener Frist nach Freigabe durch Business-Logics die aktuelle Version der Software bei sich einsetzt.

### (c) Sachmangel

Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragssoftware oder ihre Dokumentation bei vertragsgemäßer Nutzung die in der Beschreibung der Funktionalität enthaltenen Leistungen nicht erbringt und sich dies auf die Eignung zur vertraglich vereinbarten Verwendung mehr als unwesentlich auswirkt.

### (d) Mängeldokumentation und Mitteilung durch Kunden

Auftretende Mängel sind vom Kunden in für Business-Logics möglichst nachvollziehbarer Weise zu dokumentieren und unverzüglich nach ihrer Entdeckung mitzuteilen.

### (e) Reaktionszeiten

Auf die Meldung eines Mangels reagiert Business-Logics innerhalb folgender Reaktionszeiten:

Art des Mangels	Reaktionszeit
betriebsbehindernder Mangel	3 Stunden
Sonstiger Mangel	1 Tag

Die Reaktionszeit berechnet sich ab dem Eingang der Meldung nach Bürostunden. Business-Logics' Bürostunden: Montag bis Freitag, von 09:00 bis 17:00 Uhr, ausgenommen Feiertage: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Tag der Arbeit, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Allerheiligen, Heiligabend, Erster Weihnachtstag, Zweiter Weihnachtstag, Silvester.

### (f) Ermöglichung der Mangelanalyse und Beseitigung Vor-Ort durch Kunden

- i. Der Kunde wird im Bedarfsfalle Business-Logics und dessen Mitarbeiter Zugang zu den Räumen, Maschinen und zur Vertragssoftware mindestens während der normalen Bürozeiten, möglichst nach vorheriger Vereinbarung, gewähren und erforderliche Rechnerzeiten zur Verfügung stellen.
- ii. Soweit unklar ist, welche Systemkomponente ein Fehlverhalten provoziert, wird der Kunde gemeinsam mit Business-Logics eine Analyse der Systemumgebung durchführen und ggf. auf eigene Kosten Drittfirmen mit dem erforderlichen Know-how hinsichtlich der Systemumgebung einschalten.
- iii. Während der Arbeiten stellt der Kunde Business-Logics laufend einen kompetenten Mitarbeiter zur Seite, der Auskunft über das Gesamtsystem beim Kunden und die Verwendung der Software sowie den geltend gemachten Mangel geben kann und Testläufe durchführen kann.

### (g) Form der Mängelbeseitigung

Business-Logics wird einen ihm bekannt werdenden Mangel nach einer Wahl durch eine der folgenden Maßnahmen beseitigen:

- i. Übermittlung eines Patches/Bugfixes, das der Kunde bei sich installiert
- ii. Übermittlung einer neuen Programmversion, die den Mangel nicht mehr enthält.
- iii. Handlungsanweisung an den Kunden zur Umgehung des Problems oder zur Mangelbeseitigung. Der Kunde wird diese Handlungshinweise durch kompetentes Personal umsetzen, soweit ihm zumutbar.
- iv. Mangelbeseitigung Vor-Ort erfolgt nur, wenn keine der oben genannten Maßnahmen erfolgsversprechend ist.

### (h) Berechnung von Aufwand wegen unberechtigter Mängelmeldungen

Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht, bzw. nicht auf ein Programm nach dem Programmschein zurückzuführen ist, ist Business-Logics berechtigt, den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstandenen Aufwand entsprechend der aktuellen Preisliste für Dienstleistungen bei Business-Logics gegenüber dem Kunden zu berechnen, sofern dem Kunden bei der Meldung dieses Mangels Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 4. Anwendungsunterstützung

Business-Logics berät und unterstützt den Kunden bei etwa auftretenden Anwendungsproblemen i.V.m der Software durch die kurzfristige Beantwortung von diesbezüglichen Fragen per Telefon, E-Mail, Fax oder schriftlich.

## 5. Hotline

Für die Meldung von Mängeln und zur Anwenderunterstützung stellt Business-Logics eine Hotline bereit.

Diese Hotline ist unter der Nummer +49 2103 33993-39 Montags bis Freitags mit Ausnahme der Feiertage (siehe Ziffer 3e) im Zeitraum von 09:00 bis 17:00 besetzt.

## 6. Zugang zu Pflegekundeninformationen

Der Kunde erhält Zugang zum Pflegekundenbereich der Homepage von Business-Logics. Der Pflegekundenbereich der Homepage von Business-Logics stellt eine Möglichkeit zur Meldung von Mängeln bereit. Diese Mängel können unter der Adresse <http://bugzilla.business-logics.de> gemeldet werden.

## 7. First-Level-Support durch Kunden

### (a) Zentrale Kontaktstelle beim Kunden

Der Kunde wird eine zentrale Kontaktstelle für Business-Logics einrichten, die er mit Mitarbeitern besetzt, die über vertiefte Kenntnisse zur im Programmschein genannten Software (Administratorkenntnisse) verfügen.

### (b) Aufgaben der zentralen Kontaktstelle

Diese zentrale Kontaktstelle des Kunden koordiniert die Anfragen des Kunden (Anwendungsunterstützungsanfragen und Mängelmeldungen). An dieser Stelle wird durch die Mitarbeiter des Kunden eine erste Analyse des Problems (Anwenderproblem oder Mangel) vorgenommen, und soweit eine Lösung dem Kunden bereits bekannt entsprechend intern gelöst.

### (c) Anforderung von Pflegeleistungen

Erst wenn ein Problem durch die zentrale Kontaktstelle des Kunden nicht gelöst werden kann, wendet sich diese zentrale Kontaktstelle des Kunden an Business-Logics. Andere Mitarbeiter des Kunden sind nicht berechtigt, Leistungen dieses Pflegevertrages anzufordern.

- (d) Zusammenarbeit zentrale Kontaktstelle und Business-Logics  
Die zentrale Kontaktstelle des Kunden arbeitet insbesondere bei der Klärung von Anwenderproblemen und der Analyse von Mängeln eng mit Business-Logics zusammen, sie unterstützt die Pflegeleistungen insbesondere durch:
- Koordination der Kommunikation von Business-Logics mit den einzelnen Stellen des Kunden
  - Bereitstellung von Kopien der Software, die ggf. einen Mangel hat, zwecks Untersuchung durch Business-Logics,
  - die Übermittlung von Testdaten und Testfällen,
  - die Mitteilung von Umständen, unter denen Mängel aufgetreten sind.
8. Fälligkeit  
Die Pauschale ist jeweils zum ersten Werktag des Berechnungszeitraums fällig.  
Die Vergütung für Zusatzleistungen ist jeweils mit Rechnungsstellung fällig.
9. Rumpfberechnungszeitraum  
Beginnt die Vertragslaufzeit nicht zum 1. Werktag des vereinbarten Berechnungszeitraums, so wird die Vergütung für den Zeitraum ab Vertragsbeginn bis zum Beginn des kalendarischen Berechnungszeitraums anteilig tagesgenau berechnet und ist zum Beginn der Vertragslaufzeit fällig.
10. Preis Anpassungen  
Business-Logics ist berechtigt, die pauschale Pflegevergütung sowie die Preisliste nach Anlage 2 zu Beginn eines Berechnungszeitraums entsprechend seiner aktuellen Preisliste anzupassen. Business-Logics teilt dem Kunden eine Änderung der Vergütung mindestens 2 Monate vorher schriftlich mit.  
Bei einer Erhöhung der Pflegevergütung um mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens den Pflegevertrag zum Ende des aktuellen Berechnungszeitraums zu kündigen.
11. Sach- und Rechtsmängel
- (a) Sachmängel  
Sachmängel werden während der Laufzeit dieses Pflegevertrages im Rahmen der Beseitigung von Mängel gemäß Ziffer 3 beseitigt.
- (b) Rechtsmängel  
Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn der Kunde die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte an einer Pflegeleistung nicht wirksam eingeräumt werden konnten.  
Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden wegen der Nutzung der Pflegeleistung geltend, wird der Kunde Business-Logics darüber unverzüglich informieren und ihm soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. Dabei wird der Kunde Business-Logics jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird der Kunde sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitung der Programme möglichst schriftlich übermitteln und erforderliche Unterlagen dazu überlassen.  
Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann Business-Logics nach seiner Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass er
- von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder
  - die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder
  - die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder
  - einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (c) Minderung oder Kündigung mit Schadensersatz  
Ist die Beseitigung des Sach- oder Rechtsmangels durch Business-Logics binnen angemessener Frist nicht erfolgreich, so ist der Kunde berechtigt, Business-Logics eine letzte Nachfrist zu setzen mit der Androhung nach erfolglosem Ablauf der Frist entweder die Pflegegebühr zu mindern oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Eine solche außerordentliche Kündigung kommt nur bei einem wesentlichen Mangel in Betracht.  
Im Falle einer solchen berechtigten außerordentlichen Kündigung wegen nicht beseitigter wesentlicher Mängel hat der Kunde zusätzlich Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Schlechtleistung von Business-Logics entstandenen Schadens; es gilt zur Beschränkung der Schadensersatzhöhe Ziffer 12.
- (d) Vertragsende  
Business-Logics ist nicht zur Beseitigung von Sach- oder Rechtsmängeln verpflichtet, die nach Beendigung dieses Pflegevertrages gemeldet werden.
- (e) Arglist/Garantie  
Im Falle der Arglist und im Falle der Übernahme einer Garantie durch Business-Logics bleiben die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften unberührt.
12. Haftungsbeschränkung
- (a) Anwendungsbereich der Regelung  
Business-Logics haftet auf Schadensersatz aus jeglichem Rechtsgrund der Höhe nach entsprechend diesen Bestimmungen.
- (b) Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit  
Die Haftung von Business-Logics für Schäden, die von Business-Logics oder einem seiner Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist in der Höhe nach unbegrenzt.
- (c) Personenschaden  
Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von Business-Logics oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Business-Logics der Höhe nach unbegrenzt.
- (d) Organisationsverschulden  
Unbegrenzt der Höhe nach ist die Haftung auch für Schäden, die auf schwerwiegende Organisationsverschulden von Business-Logics zurückzuführen sind.
- (e) Verletzung wesentlicher Vertragspflichten  
Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Business-Logics, wenn keiner der in den Ziffern 12b, 12c und 12d genannten Fällen gegeben ist, der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
- (f) Haftungsausschluss  
Jede weitere Haftung auf Schadensersatz ist ausgeschlossen, insbesondere ist die Haftung ohne Verschulden ausgeschlossen.
- (g) Produkthaftungsgesetz  
Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (h) Mitverschulden  
Ist ein Schaden sowohl auf ein Verschulden von Business-Logics als auch auf ein Verschulden des Kunden zurückzuführen, muss sich der Kunde sein Mitverschulden anrechnen lassen.
- (i) IT-Sicherheit  
Der Kunde betreibt die Software zum Schutz der von der Software verarbeiteten sensiblen Daten in einer entsprechend sicheren IT-Umgebung nach aktuellem Stand der Technik. Business-Logics übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch einen unsicheren Betrieb der Software entstehen.
- (j) Datensicherung  
Der Kunde ist für eine regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von Business-Logics verschuldeten Datenverlust haftet Business-Logics deshalb ausschließlich für die Kosten der Vervielfältigung der Daten von dem Kunden zu erstellenden Sicherungskopien und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.
13. Kündigung
- (a) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein Telefax genügt dieser Form, nicht aber ein E-Mail.
- (b) Die Frist für eine ordentliche Kündigung beträgt 3 Monate jeweils zum 31.12 eines Kalenderjahres. Der Vertrag kann erstmals zum Ablauf eines vollen Kalenderjahres gekündigt werden.
- (c) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
- Zur Kündigung durch den Kunden bei einer nachhaltigen Schlechtleistung von Business-Logics entsprechend Ziffer 11c.
  - Zur Kündigung durch Business-Logics, wenn der Kunde mit der Zahlung der Vergütung um mehr als einen Monat in Verzug ist.
  - Wenn der Vertragspartner in Vermögensverfall gerät, für den Vertragspartner ein Insolvenzverfahren beantragt oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder eine Löschung oder Liquidation des Vertragspartners im Handelsregister beantragt worden oder eingetragen worden ist.
14. Sonstiges
- (a) Aufrechnung  
Gegen Forderungen von Business-Logics kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- (b) Rechtswahl  
Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- (c) Gerichtsstand und Erfüllungsort  
Gerichtsstand ist Düsseldorf, Erfüllungsort ist Hilden.
- (d) Änderungen  
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Bestimmung.
- (e) Unwirksame Klauseln, Vertragslücken  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

Stand: 25. Januar 2018